

Mittelbayerische

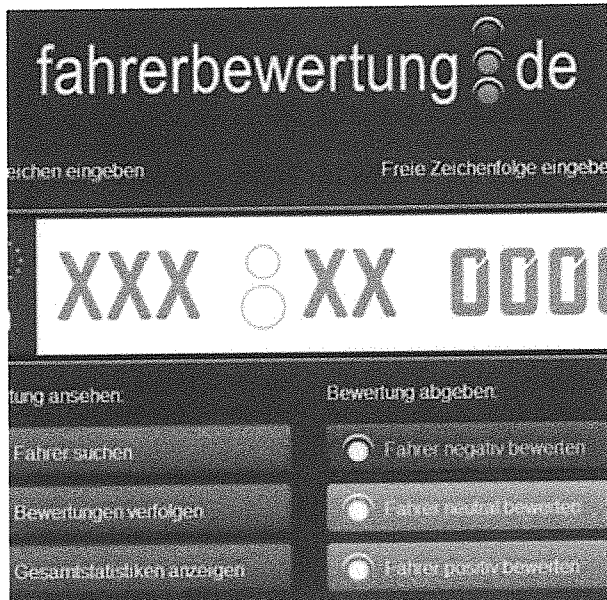
PANORAMA

Artikel vom 22.03.2014, 07:04 Uhr

Internetpranger: Raser sehen Rot

Genervte Verkehrsteilnehmer können auf einer Internetseite andere Autofahrer bewerten. Die Betreiber sehen darin einen Beitrag zu mehr Sicherheit.

Von Andrea Rieder, MZ



Regensburg. Egal ob Drängler, Raser oder rücksichtsloser Parker – Verkehrsrowdys sollten künftig vorsichtig sein, denn sie könnten mit ihrem Kennzeichen auf der Internetseite

Auf einem Internetportal können Autofahrer bewertet werden. Raser sehen auf Fahrerbewertung.de Rot. Foto: Screenshot

„Fahrerbewertung.de“ [<http://http://www.fahrerbewertung.de>] landen. Dort können genervte Verkehrsteilnehmer das Verhalten anderer Autofahrer bewerten. Auch ein lobender Eintrag über einen rücksichtsvollen Fahrer ist hier möglich. Die Nutzer müssen lediglich das amtliche Kennzeichen des aufgefallenen Fahrzeugs eingeben und bleiben selbst anonym.

Bewertung nach dem Ampelprinzip

Die Bewertung der Autofahrer erfolgt nach dem Ampelprinzip: Der rote Button steht für „negativ bewerten“, der grüne für „positiv bewerten“ und der gelbe für „neutral bewerten“. Darüber hinaus können die Nutzer nähere Angaben zum Fahrverhalten machen – wie zum Beispiel „Fährt generell auffällig“, „Drängelt ab“, „Telefoniert am Steuer“ oder eben auch „Fährt umsichtig“. Auch die Automarke können sie angeben. „Fahrerbewertung.de“ sammelt die Daten in einer Statistik [<http://http://www.fahrerbewertung.de/statistiken>], um zum Beispiel die Städte mit den besten („Top 5“) und den schlechtesten Bewertungen („Flop 5“) aufzulisten. Die Liste der „Flop 5 Städte“ führte am Freitag das oberfränkische Lichtenfels an.

10 000 Bewertungen deutschlandweit abgegeben

Die Seite ist seit Januar online. Seitdem wurden 10 000 Fahrerbewertungen abgegeben. Überraschenderweise gebe es mehr positive als negative Bewertungen, berichtet Jörn Wolter von der Bonner Firma Bo-Mobile GmbH, die für das Portal verantwortlich ist, im Gespräch mit der MZ. „Damit haben wir überhaupt nicht gerechnet“, sagt er. Die Betreiber bewerten das Portal auf der Internetseite als „Beitrag zu einem gelungenen Miteinander“. Autofahrer sollen anhand negativer Einträge über ihr Fahrverhalten nachdenken. Datenschutzrechtliche Probleme sieht die Firma nicht. Immerhin bleibe die Person hinter dem Kennzeichen anonym, erklärt Wolter. „Im Endeffekt ist es ein Nummernschild, das mit keinerlei Daten verknüpft ist.“

Bleibt die Tatsache, dass jeder eine beliebige Bewertung abgeben kann – egal ob sie gerechtfertigt ist oder nicht. „Wir können nicht verifizieren, ob ein Vorfall tatsächlich so eingetroffen ist“, räumt Wolter ein. Technische Barrieren sollen aber Missbrauch vorbeugen: Wie Wolter erklärt, kann ein Nutzer von einer IP-Adresse aus ein bestimmtes

Kennzeichen nicht mehrmals am Tag bewerten. Außerdem soll es nicht möglich sein, auf Facebook einen Aufruf zu starten, um einem unliebsamen Gefährten unzählige negative Bewertungen zu bescheren. Denn ein Kennzeichen kann angeblich nur eine begrenzte Anzahl an Einträgen bekommen.

Seite wird datenschutzrechtlich überprüft

Da die Betreiberfirma von [Fahrbewertung.de](http://www.fahrbewertung.de) ihren Sitz in Bonn hat, ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Nordrhein-Westfalen für datenschutzrechtliche Fragen zuständig. Auf Anfrage der MZ teilte eine Sprecherin mit, dass zu dieser Internetseite derzeit noch keine rechtliche Bewertung abgegeben werden kann. Die Seite wird nun überprüft. Für die Zulässigkeit von Bewertungsportalen müssten grundsätzlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Meinungsfreiheit abgewogen werden.

Rechtsanwältin: „Nichts anderes als ein Pranger“

Rechtsanwältin Sabine Sobola kennt sich mit IT- und Internetrecht aus. Die Lehrbeauftragte an der Universität Regensburg hat sich die Seite angesehen und empfindet sie als Pranger. Eine juristische Entscheidung sei immer eine Abwägungssache, betont auch sie. „Ich würde aber zu dem Schluss kommen, dass hier ein Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht vorliegt.“ Sobola widerspricht den Betreibern der Seite in Bezug auf die Anonymität eines Autokennzeichens: Kennzeichen könnten durchaus zu einer Person zurückverfolgt werden. „Ich kenne zum Beispiel die Kennzeichen meiner Kollegen“, sagt sie.

Sobola verweist auf das „Spickmich“-Urteil aus dem Jahr 2009. „[Spickmich.de](http://www.spickmich.de)“ [<http://www.spickmich.de>] ist ein Portal, auf dem Schüler Lehrer bewerten können. Eine Lehrerin hatte dagegen geklagt. Der Bundesgerichtshof entschied damals zugunsten des Portals und stellte damit das Grundrecht auf Meinungsfreiheit über das Persönlichkeitsrecht. Laut den Richtern darf eine Äußerung auf einem Bewertungsportal aber keine Prangerwirkung, Stigmatisierung oder soziale Ausgrenzung bedeuten.

Bei [Fahrbewertung.de](http://www.fahrbewertung.de) sieht Rechtsanwältin Sobola die Prangerwirkung gegeben. „Vorliegend würde meiner Ansicht nach aufgrund der Prangerwirkung der Inhalte wohl das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Fahrer überwiegen“, sagt Sobola.

Betroffenen Autofahrern, die mit einem Eintrag nicht einverstanden sind, rät die Juristin, sich anwaltliche Unterstützung zu holen. Sie hält es für möglich, einen Unterlassungsanspruch durchzusetzen – auch wenn jeder Einzelfall Abwägungssache bleibt.

URL: <http://www.mittelbayerische.de/index.cfm?pid=10032&lid=0&cid=0&tid=0&pk=1036195>